

Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Dezember 2012

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 18:55 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau		
Frau Dr. Hofmann		
Herr von Wedel		
Herr Häusler		
Herr Dr. Börner		
Herr Betz		
Frau Delerue	ab 17:25 Uhr	
Frau Erdmann		
Frau Feindura		bis 18:35 Uhr
Herr Gustavus		
Frau Dr. Hadamek		
Herr Jede	ab 15:15 Uhr	
Herr Dr. von Kiedrowski		
Herr Dr. Köhler		
Herr Meyer	ab 15:20 Uhr	
Herr Plassmann		
Frau Reisert		
Herr Samimi	ab 15:20 Uhr	
Herr Dr. Schmidt-Ott		
Frau Silbermann	ab 15:10 Uhr	
Herr Dr. Steiner	ab 16:15 Uhr	bis 18:40 Uhr
Herr Weimann	ab 15:40 Uhr	
Herr Wesser	ab 15:25 Uhr	
Frau Weyde	ab 15:10 Uhr	
Frau Zecher		

Frau Pietrusky
Herr Schick

Zeitweise haben an der Vorstandssitzung nicht teilgenommen:

Herr Dr. Mollnau	abwesend: 17:58 Uhr – 18:35 Uhr
Herr Häusler	abwesend: 17:58 Uhr – 18:30 Uhr
Herr Dr. Börner	abwesend: 16:15 Uhr – 18:35 Uhr

Frau Pietrusky

abwesend: 16:20 Uhr – 18:35 Uhr

Entschuldigt nicht erschienen ist Herr Rudnicki. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Frau Maristany Klose.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Sondersitzung November sowie der November-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage

Es wird um 15:15 Uhr eine aus dem nachfolgenden Beschluss ersichtliche Änderung beschlossen:

Das Protokoll der Sondersitzung am 07. November 2012 wird auf Seite 5, Beginn des 5. Absatzes, wie folgt geändert:

Es wird auch die Auffassung vertreten, „jetzt hat man den Antrag auf der BRAK-HV doch zurückgenommen und dazu noch die Präsidentin verschlissen“.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimme, bei 4 Enthaltungen)

Das Protokoll der Sondersitzung am 07.11.2012 wird genehmigt.

(mehrheitlich ohne Gegenstimme, einige Enthaltungen)

Um 15:20 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung vom 14.11.2012 wird genehmigt.

(mehrheitlich ohne Gegenstimme, einige Enthaltungen)

Es wird beantragt, bezogen auf TOP 7 und TOP 8 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstands vom 14. November 2012 entsprechend des Beschlusses des Gesamtvorstands auf der Klausurtagung 2012 nur die kursiv gesetzten Passagen zu veröffentlichen, was kurz erläutert wird.

Um 15:22 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung am 14.11.2012 wird mit der Maßgabe veröffentlicht, dass bezogen auf TOP 7 und TOP 8 nur die kursiv gesetzten Passagen veröffentlicht werden.

(mehrheitlich ohne Gegenstimme, einige Enthaltungen)

TOP 2¹ Stellung des Syndikusanwalts

Wird zu Beginn der Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt in der Sitzung verschoben. Zum Ende der Sitzung wird TOP 2 in die Januar-Sitzung vertagt. Der Präsident dankt den Berichterstattern, dass die Unterlagen bereits zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorlagen und er äußert die Hoffnung, dass dies in Zukunft beim Versand der Tagesordnung für die Vorstandssitzungen stets gelingen könne.

TOP 3² Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin

Wird vertagt.

TOP 4

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO –

TOP 5 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren

Aufgrund der Diskussion über sogenannte „Schrottimmobilien“ als Vermögensanlage oder als Altersvorsorge hat das Land Berlin einen Gesetzesantrag eingebracht, der auf eine Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren setzt und durch eine Erweiterung der Amtsenthebungsgründe der Bundesnotarordnung flankiert wird. Danach soll § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG dahingehend geändert werden, dass dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäftes vom beurkundenden Notar oder dessen Sozium im Regelfall zwei Wochen vor der Beurkundung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Bei Unterschreiten der Regelfrist sind die Gründe hierfür in einer Niederschrift anzugeben. § 50 Abs. 1 Nr. 9 BNotO soll dahingehend ergänzt werden, dass auch der wiederholte grobe Verstoß des Notars gegen die Pflichten gemäß § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG einen Amtsenthebungsgrund darstellt.

Der Gesetzesantrag des Landes Berlin wurde am 02. November 2012 im Bundesrat beraten und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Die Berichterstatterin hält den Gesetzentwurf insgesamt für sinnvoll, schlägt aber vor, § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 Satz 2 BeurkG so zu fassen, dass der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts im Regelfall zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt werden **soll** und Satz 3 so zu fassen, dass bei Fristunterschreitung die Gründe in der Niederschrift angegeben werden **sollen**. Verfahrensfehler dürften nicht zur Unwirksamkeit der Beurkundung führen. Weiterhin schlägt sie vor, bei der Änderung

¹ TOP 2 wurde zu Beginn der Sitzung nach TOP 3 behandelt

² TOP 3 wurde zu Beginn der Sitzung behandelt

des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG das Wort *kostenfrei* in Satz 1 zu streichen, da es dabei bleiben sollte, dass der Entwurf des Notars von demjenigen bezahlt werde, der ihn in Auftrag gebe. Dies sei in der Regel nicht der Verbraucher. Darüber hinaus sei die vorgeschlagene Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 9 BNotO überflüssig, da bereits jetzt bei wiederholten Berufsrechtsverstößen ausreichende Mittel der Dienstaufsicht zur Verfügung stünden.

Ergänzend wird dargestellt, dass im Beurkundungsgesetz eine klare Differenzierung zwischen „Soll“-Vorschriften, deren Missachtung die Wirksamkeit der Urkunde unberührt lassen und eine Amtspflichtverletzung des Notars darstellen, und „Muss“-Vorschriften, aus deren Missachtung neben einer Amtspflichtverletzung auch die Unwirksamkeit der Urkunde folge, bestehe. In der Diskussion wenden mehrere Vorstandsmitglieder ein, dass die Verbraucher durch die Neuregelung des Beurkundungsgesetzes entmündigt werden. Es müsse in besonderen Konstellationen die Möglichkeit bestehen bleiben, auch innerhalb eines kürzeren Zeitraums als 14 Tage nach Übersendung des Entwurfs eine Beurkundung wirksam durchzuführen. Dem Schutz des Verbrauchers werde in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass die Gründe für ein Abweichen von der Zweiwochenfrist zu dokumentieren seien. Es wird auch auf den Wettbewerbsnachteil hingewiesen, der dadurch entsteht, wenn weitere Kaufinteressenten nicht Verbraucher und daher an die Fristvorschriften nicht gebunden seien. Von einzelnen Vorstandsmitgliedern wird darauf hingewiesen, dass allein die Übersendung des Vertragsentwurfs kaum dem Schutz der Verbraucherin oder des Verbrauchers diene.

Andere Vorstandsmitglieder betonen, dass die strengeren Verfahrensregeln dafür sorgten, dass die Verbraucher genügend Zeit hätten, bei Verständnisschwierigkeiten sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Außerdem sei zu berücksichtigen, in welcher leichtsinniger Weise Käufer in den „Schrottimobilien“-Fällen gehandelt hätten.

Um 15:40 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin billigt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren mit folgenden Änderungen:

- 1. Das Wort „kostenfrei“ in § 17 Abs. 2a Nr. 2 Satz 1 BeurkG wird gestrichen.**
- 2. Der Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Übersendung des Entwurfs soll im Regelfall zwei Wochen vor der Beurkundung erfolgen.“**
- 3. Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Wird diese Frist unterschritten, sollen die Gründe hierfür in der Niederschrift angegeben werden.“**
- 4. Eine Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 9 BNotO ist nicht erforderlich.**

(17 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen)

TOP 6

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO –

TOP 7

Bericht von der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

Die Berichterstatteerin trägt zunächst vor, dass die Satzungsversammlung eine bessere Arbeitsatmosphäre biete, seitdem sie verkleinert worden sei.

Die Satzungsversammlung habe intensiv den Antrag des Ausschusses 1 (Fachanwaltschaften) diskutiert, Syndikusanwälte durch die Streichung des Wortes „weisungsfrei“ in § 5 Abs. 1 FAO und durch die Nennung in Abs. 2 mit den anderen Rechtsanwälten bei der Zählung der für einen Fachanwaltsantrag erforderlichen Fälle gleichzustellen. Der Änderungsantrag ist zur weiteren Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Diskussionsinhalte an den Ausschuss 1 zurückgegeben worden.

Weiterhin sei eine Anpassung des § 7a Berufsordnung an § 5 Abs. 1 des neuen Mediationsgesetzes beschlossen worden. Danach kann sich ein Rechtsanwalt als Mediator bezeichnen, wenn er die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erfüllt. Die Änderung muss noch vom Bundesjustizministerium genehmigt werden.

Der Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz) habe einen Zwischenbericht vorgelegt zur Änderung von § 2 Berufsordnung zur Vertraulichkeit bei der Einschaltung Dritter. Die Einschaltung Dritter sei nicht mehr die Ausnahme, sondern der Regelfall. So befasse sich der Ausschuss mit der Frage, ob und in welcher Form Einwilligungserklärungen des Mandanten eingeholt werden müssten. Das Anwaltsgeheimnis müsse mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Arbeitsteilung und technischer Fortschritt umgehen. So könne z.B. bei einem sozialadäquaten Verhalten kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegen. Der Ausschuss führte sodann die Satzungsversammlung in das Thema „Cloud-Computing“ ein, da auch dieser Teilaspekt (berufs-)rechtlich zugeordnet werden müsse.

Der Ausschuss kündigte an, zur nächsten Plenarsitzung im April 2013 einen Änderungsantrag zu § 2 Berufsordnung vorzulegen. Er ist der Überzeugung, dass die Klärung der aufgeworfenen rechtlichen Fragen berufsrechtlich erfolgen könne, also Satzungskompetenz bestehe. Sollte das Bundesjustizministerium anderer Auffassung sein, wäre der Gesetzgeber gefordert.

Die Satzungsversammlung habe darüber hinaus endlich eine geschlechterneutrale Fassung der Geschäftsordnung beschlossen.

TOP 8 / TOP 9

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 9a³

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 10

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 11⁴

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 12⁵**Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**

- Der Präsident lobt den Verlauf des Besuchsprogramms der Delegation der RAK Tel Aviv vom 25. bis 29. November 2012 mit den beiden Veranstaltungen am 26. und 27. November 2012 und dankt Frau Dr. Hadamek für die Moderation der Diskussion zwischen Richter am Obersten Gerichtshof Israels Neal Hendel und dem früheren Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ernst Mahrenholz.
- Frau Dr. Hadamek berichtet über ihre Teilnahme an der Eröffnung des Anwaltsjahres in Paris („Rentrée“).

TOP 13⁶**Verschiedenes**

- a) Frau Reisert berichtet darüber, dass das Fahrerlaubnisregister jetzt vom Bundeskabinett beschlossen worden sei und vermutlich 2014 in Kraft treten werde.
- b) Herr Plassmann dankt dem Präsidenten dafür, dass er sich in hervorragender Weise am Abend des 27. November 2012 im Centrum Judaicum bei der früheren Präsidentin Irene Schmid für ihre Arbeit bedankt habe.

³ In der Sitzung wurde die Tagesordnung um TOP 9a ergänzt.

⁴ Bisher laut Tagesordnung TOP 10

⁵ Bisher laut Tagesordnung TOP 11

⁶ Bisher laut Tagesordnung TOP 12

- c) Herr Meyer dankt Vizepräsident Häusler für die Organisation der herausragenden Veranstaltung zur Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises am 30. November 2012 im Kammergericht.
- d) Vizepräsident Häusler weist darauf hin, dass am 24. Januar 2013 wieder der „Tag des bedrohten Anwalts“ stattfindet und es hierzu eine Veranstaltung geben werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:55 Uhr.

Berlin, 21. Dezember 2012

(Dr. Marcus Mollnau)
Präsident

(Dr. Vera Hofmann)
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 12. Dezember 2012Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 18:30 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der Sondersitzung November sowie der November-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Stellung des Syndikusanwalts - Anlage anbei -	15:05	
3	Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin	16:15	
4	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht	16:35	
5	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren - BRAK-Nr. 437/2012 vom 2. November 2012 anbei -	17:00	
6	Antrag der Rechtsanwältin auf Beitragserlass	17:15	
7	Bericht von der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	17:25	
8	Spannungsfeld „Meinungsfreiheit contra Persönlichkeitsschutz der RAe“	17:35	
9	Schreiben RA	17:55	

10	Bericht aus der Präsidiumssitzung	18:05	
11	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	18:15	
12	Verschiedenes	18:25	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.